

Ärztammer Berlin

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen, Umschulungsprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Berlin

vom 30. Juni 2022

(Abl. für Berlin 2023, S. 758)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. Juni 2022 erlässt die Ärztekammer Berlin als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, § 59 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen, Umschulungsprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Verfahren und Geschäftsführung, Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 7 Voraussetzungen der Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 10 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 11 Inhalte und Anforderungen der Prüfung
- § 12 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Sicherheit, Leitung, Aufsichtsführung, Nichtöffentlichkeit, Ausweispflicht und Belehrung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt und Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung, Prüfungsunterlagen

- § 17 Bewertung, Ermittlung, Feststellung und Niederschrift der Prüfungsergebnisse
- § 18 Prüfungszeugnis und Brief
- § 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Aufbewahrung

Fünfter Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 22 Zwischenprüfung

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Ärztekammer Berlin errichtet für die Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschüsse nehmen Prüfungsleistungen ab.
- (3) Die Ärztekammer Berlin kann einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse mit der Erstellung, der Auswahl und dem Beschluss der Prüfungsaufgaben einschließlich Prüfungs- und Bewertungshinweisen, der Zusammensetzung von Prüfungsarbeiten in einzelnen Prüfungsbereichen, der Festlegung der für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zulässigen Hilfsmittel, der Entscheidung über die Beanstandung von Prüfungsaufgaben oder mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung betrauen oder für diese Zwecke Prüfungsausschüsse bestellen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule als Mitglieder angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der für das Schulwesen im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden; § 86 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen worden sind.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die Angehörige der Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sind, nicht mitwirken. Angehörige sind:

1. Verlobte oder Verlobter,
2. Ehegattin oder Ehegatte,
3. eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattin oder des Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die das Angehörigkeitsverhältnis begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Ärztekammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von trifft die Ärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Ärztekammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Auszubildende oder weitere in der Ausbildungs- oder Umschulungsstätte Beschäftigte und Ausbilderinnen oder Ausbilder sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Verfahren und Geschäftsführung, Verschwiegenheit

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(3) Unbeschadet bestehender Informations- und Berichtspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss sowie der Ärztekammer Berlin, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sonstige mit der Prüfung befasste Personen sowie Gäste über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Ärztekammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden geeignet unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Ärztekammer Berlin mitteilen. Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführung und vom Vorsitz zu unterzeichnen. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 5 Prüfungstermine

(1) Die Ärztekammer Berlin bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Umschulungsprüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Ärztekammer Berlin setzt die einzelnen Prüfungstage fest. Sie gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 6 Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder sowie der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund noch nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertretung zu vertreten haben.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Auszubildende können nach Anhörung der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung können bei der Leistungsbeurteilung nach Satz 1 berücksichtigt werden.

(3) Die Ausbildungsdauer ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wenn die oder der Auszubildende

1. mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungsdauer am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat, oder
2. mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungsdauer in der Ausbildungsstätte gefehlt hat, oder
3. an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin nicht teilgenommen hat, oder
4. eine nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierende Maßnahme zur Kompensation von Ausbildungsdefiziten in der Ausbildungsstätte (Rotation) nicht absolviert hat,

es sei denn, die Ausbildung ist trotzdem im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden. Bei einer gemäß § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz gekürzten Ausbildungsdauer oder einer Zulassung nach Absatz 2 sind die in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Zeiten im Verhältnis zur Zeit der Abkürzung oder vorzeitigen Zulassung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltage nach Satz 1 Nr. 2 bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt. Von Erfordernissen nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn und soweit die Ausbildung auch in einem anderen Bundesland durchgeführt worden ist und entsprechende Verpflichtungen dort nicht bestanden haben.

(4) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten / zum Medizinischen Fachangestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung des Landes Berlin die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

Zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 gehört die Teilnahme an der Zwischenprüfung, den Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin sowie die Führung eines Ausbildungsnachweises entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ausbildung darüber hinaus nicht ordnungsgemäß zurückgelegt ist, wenn die oder der Auszubildende entgegen der Vorgabe der Ärztekammer Berlin an der Zwischenprüfung nicht teilgenommen oder einen Ausbildungsnachweis nicht geführt hat. Von Erfordernissen nach Satz 2 und 3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn und soweit die Ausbildung auch in einem anderen Bundesland durchgeführt worden ist und entsprechende Verpflichtungen dort nicht bestanden haben.

(5) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, im Beruf des/der Medizinischen Fachangestellten tätig gewesen zu sein. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Zeiten der Berufstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang angerechnet, Zeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang anteilig. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 5 Satz 1 und 4 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 7

Voraussetzungen der Zulassung zur Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen,

1. wer eine auf das Ausbildungsziel des Ausbildungsberufes „Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter“ gerichtete und dem Ausbildungsberufsbild, dem Ausbildungsrahmenplan sowie den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende 24-monatige Umschulungsmaßnahme, die die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie den Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin einschließt, zurückgelegt hat, und
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Ärztekammer Berlin schriftlich oder elektronisch angezeigt oder aus einem Grund nicht angezeigt worden ist, den die Umschülerin oder der Umschüler nicht zu vertreten hat.

Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sind bei der Bemessung des Umfangs der Umschulungsmaßnahme nach Satz 1 zu berücksichtigen. Bei teilzeitiger Umschulung verlängert sich die Umschulungszeit entsprechend.

(2) Eine Zulassung zur Umschulungsprüfung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Umschulungsmaßnahme ein Sachgrund nach dem Schulgesetz für das Land Berlin, der bei einem Ausbildungsverhältnis die Befreiung von der Berufsschulpflicht rechtfertigt, nicht vorgelegen hat.

(3) Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. im Verlaufe einer Umschulungsdauer von 24 Monaten mehr als 30 Tage an der fachpraktischen oder mehr als 20 Tage an der fachtheoretischen Umschulungszeit nicht teilgenommen hat, oder, im Falle betrieblicher Umschulung, mehr als 50 Tage in der Umschulungsstätte gefehlt hat,
2. den nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu führenden Umschulungsnachweis nicht geführt hat,
3. an der nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Zwischenprüfung nicht teilgenommen hat,
4. an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin nicht teilgenommen hat, oder
5. eine nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierende Maßnahme zur Kompensation von Umschulungsdefiziten in der Umschulungsstätte (Rotation) nicht absolviert hat,

es sein denn, die Umschulung ist trotzdem im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden. Bei einer reduzierten Umschulungszeit sind die in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Zeiten im Verhältnis zu den Zeiten der Minderung herabzusetzen, bei teilzeitiger Umschulung sind die Zeiten entsprechend heraufzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltage bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt. Von Erfordernissen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn und soweit die Umschulung auch in einem anderen Bundesland durchgeführt worden ist und entsprechende Verpflichtungen dort nicht bestanden haben.

(4) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn sie oder er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der von der Ärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Formulare von der oder dem Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden einzureichen. Stellt die oder der Auszubildende den Antrag auf Zulassung, hat sie oder er die Auszubildende oder den Auszubildenden hierüber zu informieren. In den Fällen der Zulassung nach § 6 Absatz 4 bis 6, § 7 sowie für eine Wiederholungsprüfung bei nicht bestehendem Ausbildungsverhältnis ist der Antrag von der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber einzureichen. Die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

(2) Örtlich zuständig ist die Ärztekammer Berlin, wenn in den Fällen der Zulassung nach § 6 Absatz 1, 2, 4 und § 7 die letzte Ausbildungsstätte oder Bildungsstätte sowie in den Fällen der Zulassung nach § 6 Absatz 5 und 6 die Arbeitsstätte oder Bildungsstätte oder der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt; der Wohnsitz reicht für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin nicht aus, wenn ein Bildungs- oder Arbeitsverhältnis im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesärztekammer besteht oder aus sonstigen Gründen die Zuständigkeit einer anderen Landesärztekammer gegeben ist. Die Ärztekammer Berlin kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesärztekammer für Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die im Land Berlin die Berufsschule besuchen, örtlich zuständig sein, auch wenn die Ausbildungsstätte nicht im Land Berlin liegt. Besteht ein Bildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr, kann die vor der Ärztekammer Berlin begonnene Prüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen zu Ende geführt werden, auch wenn die Zuständigkeitsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Dem Antrag auf Zulassung nach § 6 Absatz 1 und 2 sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, wenn diese nicht bei der Ärztekammer Berlin abgelegt worden ist,
2. einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder sowie der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis,
3. eine Bescheinigung der oder des Auszubildenden über die Fehltage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit,
4. die Zeugnisse über die zurückgelegten Berufsschulhalbjahre,
5. eine Bescheinigung über die Ableistung einer Maßnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 (Rotation),

6. im Falle der vorzeitigen Zulassung zusätzlich eine Leistungsbeurteilung der oder des Ausbildenden sowie eine Leistungsbeurteilung der Berufsschule,
7. wenn und soweit gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 von Erfordernissen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 befreit werden soll, die Bescheinigung der anderen Landesärztekammer, dass eine entsprechende Verpflichtung nicht bestanden hat.

(4) Dem Antrag auf Zulassung nach § 6 Absatz 4 sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Bildungsgang, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung einschließt, sowie die Zeugnisse über zurückgelegte Berufsschulhalbjahre, sofern der Berufsschulbesuch Bestandteil der Ausbildung ist,
2. Bescheinigungen nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5,
3. wenn und soweit gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 von Erfordernissen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 befreit werden soll, die Bescheinigung der anderen Landesärztekammer, dass eine entsprechende Verpflichtung nicht bestanden hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung nach § 6 Absatz 5 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
2. Tätigkeits- und Ausbildungsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit an Hand von Zeugnissen, wenn und soweit die Ärztekammer Berlin von dem Nachweis von Tätigkeits- und Ausbildungszeiten absieht.

(6) Dem Antrag auf Zulassung nach § 6 Absatz 6 ist beizufügen:

die Bescheinigung des bezeichneten Bundesministeriums oder der von diesem benannten Stelle.

(7) Dem Antrag auf Zulassung nach § 7 sind beizufügen:

1. bei betrieblicher Umschulung: eine Bescheinigung der Umschulenden über die zurückgelegte betriebliche Umschulungszeit, die Angaben über Fehlzeiten einschließt, sowie die Zeugnisse über zurückgelegte Berufsschulhalbjahre, sofern der Berufsschulbesuch Bestandteil der Umschulung ist,
2. bei außerbetrieblicher Umschulung: eine Bescheinigung der Umschulungseinrichtung über die zurückgelegte fachtheoretische Umschulungszeit sowie eine Bescheinigung der Kooperationsstätte über die zurückgelegte fachpraktische Umschulungszeit; die Bescheinigungen müssen Angaben über Fehlzeiten einschließen,
3. Bescheinigungen nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5,
4. wenn und soweit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 von Erfordernissen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 befreit werden soll, die Bescheinigung der anderen Landesärztekammer, dass eine entsprechende Verpflichtung nicht bestanden hat.

(8) Die Ärztekammer Berlin kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Sie fordert zur Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise unter Fristsetzung auf, wenn sie für die Zulassungsentscheidung notwendig sind. Die Ärztekammer Berlin kann die Vorlage des Ausbildungsnachweises bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens verlangen.

(9) Die notwendigen Unterlagen und Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachige Unterlagen zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Die Ärztekammer Berlin kann von Erfordernissen nach Satz 1 absehen. Sofern von Nachweisen abgesehen wird, kann Glaubhaftmachung verlangt werden.

(10) Für Wiederholungsprüfungen genügt vorbehaltlich § 20 Absatz 4 die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

(11) Im Fall des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Ärztekammer Berlin eine angemessene Nachfrist. Die Ärztekammer Berlin kann die Annahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verweigern, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei. In den Fällen des § 6 Absatz 1 und 2 ist die oder der Auszubildende Gebührensschuldner, in den übrigen Fällen nach § 6 sowie § 7 die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung fällig. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird erlassen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung schriftlich zurückgenommen wird. Sie ist auf die Hälfte der vollen Gebühr zu ermäßigen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt, nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und vor Beginn der Prüfung schriftlich zurückgenommen wird, oder wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Prüfung aus wichtigem Grund nicht antreten konnte. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss in Höhe der vollen Gebühr für ihr Tätigwerden verlangen.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden. Im Falle der Zulassung zur Prüfung vor vollständig zurückgelegter Ausbildungs- oder Umschuldauer kann die Zulassung bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Ausbildung oder Umschulung nach der Zulassung in erheblichem Umfang nicht mehr planmäßig absolviert hat. Absatz 1 gilt für den Widerruf nach Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die oder der Auszubildende ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. Sie sollen in der Prüfung nachweisen, dass sie mit den im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, vertraut sind. Umzuschulende Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die notwendigen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, über die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und mit dem für das Berufsbild wesentlichen Lehrstoff vertraut sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsordnung etwas anderes vorsieht. Das Kennenmüssen sowie die Beherrschung fremdsprachlicher Fachbegriffe werden, soweit es nach der Ausbildungsordnung erwartet werden kann, durch die Vorgabe nach Satz 2 nicht ausgeschlossen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es ist für die Prüfungsbereiche von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Behandlungsassistenz: | 120 Minuten, |
| 2. Betriebsorganisation und -verwaltung: | 120 Minuten, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde: | 60 Minuten. |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern vor dem Beginn des praktischen Teils ihrer Prüfungen bekannt zu geben; die Bekanntgabe soll mindestens 7 Tage vorher erfolgen.

(5) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung gegenüber der Ärztekammer Berlin zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden soll.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Eine angemessene Vorbereitungszeit ist einzuräumen.

§ 11

Inhalte und Anforderungen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen im schriftlichen Prüfungsbereich Behandlungsassistenz praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen zeigen, dass sie im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben können. Dabei sollen sie gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Sie sollen nachweisen, dass sie fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen können. Es sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Qualitätssicherung,
2. Zeitmanagement,
3. Schutz vor Infektionskrankheiten,
4. Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
5. Patientenbetreuung und -beratung,
6. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
7. Laborarbeiten,
8. Datenschutz und Datensicherheit,
9. Dokumentation,
10. Handeln bei Notfällen,
11. Abrechnung erbrachter Leistungen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen im schriftlichen Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen zeigen, dass sie Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen können. Dabei sollen sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Es sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
2. Arbeiten im Team,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Dokumentation,
5. Marketing,

6. Zeitmanagement,
7. Datenschutz und Datensicherheit,
8. Organisation der Leistungsabrechnung,
9. Materialbeschaffung und -verwaltung.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen im schriftlichen Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen können.

(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen im praktischen Teil der Prüfung praxisbezogene Arbeitsabläufe nach den Vorgaben der Nr. 1 oder Nr. 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch sollen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren können. Sie sollen nachweisen, dass sie Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen können. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen können.

§ 12

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf deren Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Ärztekammer Berlin.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Gemäß § 1 Absatz 3 errichtete oder betraute Prüfungsausschüsse beschließen auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Aufgaben und Zusammensetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den jeweiligen Prüfungsbereichen sowie die für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zulässigen Hilfsmittel. Sie entscheiden über Beanstandungen schriftlicher Prüfungsaufgaben. Ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn der Prüfungsausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Gemäß § 1 Absatz 3 errichtete oder betraute Prüfungsausschüsse beschließen auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung. Die Aufgaben werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern von der Ärztekammer zugewiesen. Die Prüfungsausschüsse haben bei der Abnahme der praktischen Prüfungen die von dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Aufgaben beschlossenen Prüfungs- und Bewertungsvorgaben zu berücksichtigen.

§ 14

Sicherheit, Leitung, Aufsichtsführung, Nichtöffentlichkeit, Ausweispflicht und Belehrung

(1) Für die schriftlichen und praktischen Prüfungen regelt die Ärztekammer Berlin die Sicherheit und Ordnung der Durchführung in den Prüfungsgebäuden und Prüfungsräumen. Sie regelt die Aufsichtsführung, die

sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sind der oder dem Aufsichtsführenden verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Prüfungsbeginn verschlossen zu halten.

(2) Der praktische Teil der Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung mit einem gültigen Personalausweis oder Reise- oder Nationalpass eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der die Aufsicht über die Ärztekammer Berlin führenden Behörde und der Ärztekammer Berlin sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen. Die in Satz 2 und 3 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 15

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie oder er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder ein entsprechender Verdacht hervorgerufen, ist der Sachverhalt von der Ärztekammer Berlin zu protokollieren. Die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder der betroffene Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses fort. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte, Note „6“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte, Note „6“) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, oder missachtet sie oder er wesentliche Sicherheitsvorschriften, ist sie oder er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Ärztekammer Berlin getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer trifft der Prüfungsausschuss unverzüglich.

(5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis sowie der unrichtige Brief sind einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(6) Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 16

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung, an Prüfungsteilen oder an Prüfungsbereichen nicht teil, ohne dass ein statthafter Rücktritt nach Absatz 1 Satz 1 oder ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(3) Bei der Nichtteilnahme an Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen sind Prüfungsleistungen, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sowie eigenständig bewertbar sind.

(4) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich nachzuweisen, im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag. Das ärztliche Attest darf nicht von Auszubildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte oder sonstigen Bildungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung, Prüfungsunterlagen

§ 17
Bewertung, Ermittlung, Feststellung und Niederschrift der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Ärztekammer Berlin genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
91	1,5	Gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
79 und 80	2,5	Befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		

71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
65 und 66	3,5	Ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
48 und 49	4,5	Mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 55	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
Punkte	Note Dezimalzahl	Note Worte	Definition
25 bis 29	5,5	Ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Bewertungsschlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen ist mit zwei Dezimalstellen zu rechnen. Auf dem Prüfungszeugnis werden die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und der Prüfungsteile in ganzen Zahlen ausgewiesen. Die Rundung von Dezimalwerten ist ausgeschlossen. Die sich ergebenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Ergebnisse automatisiert ausgewerteter schriftlicher Antwort-Wahl-Aufgaben, die gemäß § 13 Absatz 1 beschlossen worden sind, sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenten: | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung: | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: | 20 Prozent. |

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Absatz 5 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung ist nach Maßgabe der in § 10 Absatz 6 bezeichneten zeitlichen Höchstansätze wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bearbeitung praktische Prüfungsaufgabe: | 80 Prozent, |
| 2. Fachgespräch: | 20 Prozent. |

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im schriftlichen Teil der Prüfung unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Absatz 4 und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind, sowie
2. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält sie oder er eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

§ 18 Prüfungszeugnis und Brief

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin ein Zeugnis. Der vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach BBiG“, „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile in Punkten und als Note,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmende hat dem Antrag den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen beizufügen.

(4) Die Ärztekammer Berlin stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ aus.

(5) Den Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung übermittelt.

§ 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls ihre oder seine gesetzliche Vertretung einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Es ist zudem darauf hinzuweisen, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich eine Wiederholungsprüfung nach § 20 Absatz 2 nicht erforderlich ist. Auszubildende werden darüber informiert, ob ihre Auszubildenden die Prüfung bestanden haben oder nicht.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sie oder er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben, sofern diese Prüfung nicht vor der Ärztekammer Berlin abgelegt worden ist. Zudem ist eine Erklärung beizulegen, in der die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich damit einverstanden erklärt, dass die Ärztekammer Berlin von allen Landesärztekammern die Auskunft, ob sie oder er bereits eine Prüfung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten abgelegt hat, sowie die Übersendung einer vorhandenen Prüfungsakte zur Weiterführung in der Ärztekammer Berlin verlangen darf.

§ 21

Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Aufbewahrung

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Ärztekammer Berlin legt die Termine für die Einsichtnahme fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 8 sowie § 17 Absatz 1 zehn Jahre und Zeugnisse sowie Briefe gemäß § 18 fünfzehn Jahre aufzubewahren.

Fünfter Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 22

Zwischenprüfung

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung oder Umschulung einwirken zu können. Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

(4) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits notwendige Korrekturen in der Ausbildung bzw. Umschulung noch erfolgen können. Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Ärztekammer Berlin fordert die Auszubildenden rechtzeitig

zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Sie informiert weitere Personen, die an der Zwischenprüfung teilzunehmen haben, geeignet über die Termine der Zwischenprüfung sowie das Verfahren der Anmeldung. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Fristen und unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Formulare zu erfolgen.

(6) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zwischenprüfung wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung mit einer Feststellung über den Leistungsstand bescheinigt. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung werden den Auszubildenden auf deren Verlangen übermittelt. Eine Wiederholung der Zwischenprüfung findet nicht statt.

(7) Für die Gebührentragung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend. Im Übrigen sind die sachlich in Betracht kommenden Regelungen der §§ 1 – 21 entsprechend anzuwenden.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, deren Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten / zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) bestand, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Für Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber nach § 6 Absatz 4, deren Bildungsverhältnis vor dem 1. Juli 2016 begonnen hat, ist abweichend von § 6 Absatz 4 vom Erfordernis der Teilnahme an der Zwischenprüfung abzusehen. Für Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber nach § 7, deren Umschulungsverhältnis vor dem 1. Juli 2019 begonnen hat, ist abweichend von § 7 vom Erfordernis der Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin abzusehen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten vom 13. Oktober 2016, die zuletzt am 30. August 2018 geändert worden ist (ABl. 2019 S. 471), außer Kraft.
